



Nachehelicher Unterhalt

Abschied

- vom Ernährermodell
- der Ehe als Versorgermodell

o d e r

- der Tod der Hausfrau

Zielsetzung

- Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe
- Regel-Ausnahme-Prinzip
- Altersphasenmodell bei Kinderbetreuung wird aufgegeben, nach dem 3. Lebensjahr sind die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen
- Abwägung bei kindbezogenen Gründen/elternbezogenen Gründen
- Einzelfallregelung
- Veränderung der Rangfolge

Die neue Rangordnung

- **1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des 3 1603 Abs. 2 Satz 2**
- **2. betreuende Elternteile sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer**
- **3. Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen**
- **4. Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen**
- **5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge**
- **6. Eltern**
- **7. weitere Verwandte aufsteigender Linie**

Grundsatz der Eigenverantwortung

- § 1569 Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.
- § 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes Dabei sind die bestehenden **Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.**

Gesteigerte Erwerbsobliegenheit

- § 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit eine frühere Erwerbstätigkeit erscheint immer angemessen
- Einwand der „ehelichen Lebensverhältnisse“ lässt zumutbare Tätigkeit ggf. unbillig werden

Härten aller Art für Unterhaltspflichtige

- § 1578 b die neue Härteklausel regelt die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit
 - - - alle Unterhaltsansprüche sind zeitlich begrenzt
 - - - herab setzbar auf angemessenen Lebensbedarf
- § 1579 Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit
 - - - 2. weil der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt

Erhöhung des Selbstbehaltes des Unterhaltspflichtigen

- **Selbstbehalt nicht gesetzlich geregelt**
- **Grundlage sind Regelungen der Düsseldorfer Tabelle**
- **Z. Zt. 900 € für Erwerbstätige, 770 € für nicht Erwerbstätige**
- **Für Nachscheidungsunterhalt 1100 €**
- **Gegenüber volljährigen Kindern 1100 €**
- **Problem: Durch Rangänderung verringert sich die finanzielle Ausstattung der Alleinerziehenden und ihrer Kinder**

Unterhaltsanspruch nicht verheirateter Mütter § 1615 I BGB

- **Bedarf:** richtet sich ausschließlich nach den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Mutter
- D. h. : eigene Erwerbstätigkeit
- oder Sozialleistungen etc.

- **Bedarf** der getrenntlebenden oder geschiedenen Ehefrau richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d.h. die Einkünfte des Ehemannes sind bedarfsprägend

Fazit

- Die ungebrochene Erwerbsbiographie aller Menschen ist Grundlage des Gesellschaftsvertrages
- Die Eheschliessung ist kein Garant für materielle Absicherung
- Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei Geburt eines Kindes ist nicht mehr indiziert (Rabenmütter gibt es nicht mehr !)
- Das Verlassen der Familie wird erleichtert
- Die Hausfrau als Dienstleisterin wird es nicht mehr geben
- Die Entscheidung für Kinder wird schwieriger

Also

- Die Hausfrau ist gestorben
- Berufstätigkeit ohne Unterbrechung die Zukunft
- Bei Kinderwunsch Abschluss eines notariellen Ehevertrags mit Regelung aller möglichen Folgen

